



**shopanbieter.de**

Das Portal für den Internethandel



**ratgeber.**

**Fachartikel**

Nicola Straub, Shopanbieter.de

*Juristische Beratung: Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M.*

# ***Ratgeber*** **Rechtssicher verkaufen via Amazon Marketplaces**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>PAngV.....</b>	<b>3</b>
Problem 1.....	3
Problem 2.....	4
<b>Besondere Angabenpflichten.....</b>	<b>5</b>
Problem 3.....	5
<b>AGB, Widerrufsbelehrung, Händlerinformationen.....</b>	<b>6</b>
Problem 4.....	6
Problem 5.....	7
<b>Urheberrechte/Markenschutz/falsche Angaben.....</b>	<b>8</b>
Problem 6a.....	8
Problem 6b:.....	9
Problem 7.....	9
<b>Fernabsatzgesetz — Widerrufsfrist.....</b>	<b>10</b>
Problem 8.....	10
<b>Amazon Shopping App.....</b>	<b>11</b>
Problem 9.....	11
<b>Über Shopanbieter.de.....</b>	<b>12</b>
<b>Über Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M.....</b>	<b>12</b>
<b>Herausgeber, Bildnachweis und Nutzungsrechte.....</b>	<b>12</b>
Herausgeber.....	12
Nutzungsbedingungen.....	13
Bildnachweis.....	13



## Einleitung

Auch wenn Amazon (endlich!) eine der ärgerlichen Rechtsfallen geschlossen hat, indem nun der bislang fehlende MwSt.-Hinweis direkt beim Preis eingeblendet wird: Eine Entwarnung für Marketplace-Verkäufer insgesamt bedeutet dies noch lange nicht.

Die Liste der weiteren Schwachstellen ist lang und vieles davon auch schon seit langem bekannt. Dennoch scheinen hier Nachbesserungen seitens des E-Commerce-Giganten nicht in Sicht, weswegen es angebracht scheint, sich die regelmäßig wieder auftauchenden Probleme ins Gedächtnis zu rufen.

Denn nach wie vor erfolgen Abmahnungen, die aus der Unmöglichkeit resultieren, rechtssicher über Amazon Marketplaces zu verkaufen. Aus diesem Anlass fassen wir im Folgenden die neuralgischen Punkte zusammen und nennen die aktuellen "Work-arounds".

## PAngV

### ***Problem 1***

Viele Abmahnungen der Vergangenheit bezogen sich auf Vergehen gegen die Preisangabenverordnung (PAngV), vor allem auch auf den **fehlenden MwSt.-Hinweis**. Ist damit dieses Problem ausgeräumt? Nein, denn: Auch in der Listendarstellung der Produkt bei Amazon wird der Preis genannt – und dort führt Amazon den neuen MwSt.-Hinweis (noch?) nicht.





ratgeber.



## FELCO Schere Nr.2

von [Felco](#)

★★★★★  (9 Kundenrezensionen)

Unverb. Preisempf.: ~~EUR 49,90~~

Preis: **EUR 35,84**

Sie sparen: EUR 14,06 (28%)

Alle Preisangaben inkl. MwSt.

### Auf Lager.

Verkauf und Versand durch [meingartencenter24](#) - (alle Preise inkl. MwSt./  
**Verwand, Widerrufsbelehrung und AGB'S unter Verkäufers-Hilfe**). Für weitere  
Informationen klicken Sie bitte auf den Verkäufersnamen.

Abbildung 1 - Nachgebessert: MwSt.-Hinweis beim Preis

### Workaround:

Um auch hier eine Darstellung des MwSt.-Hinweises zu sichern, kann das Feld "Anmerkungen zum Zustand" in der "Einzelnes Produkt bearbeiten"-Funktion genutzt werden. Noch sicherer — auch im Hinblick auf Problem 9 — ist eine Integration des Hinweises in den Verkäufersnamen.

### Problem 2

Die PAngV kennt noch weitere Angabe-Pflichten, beispielsweise die zur **Angabe von Grundpreisen**. Denn bei Artikeln, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, muss zusätzlich der Preis pro Mengeneinheit (z. B. 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter) angegeben werden. Hierzu gibt es bei Amazon allerdings keine direkte Möglichkeit.

### Workaround:

Da laut PAngV die Grundpreise in unmittelbarer Nähe zum Endpreis angegeben werden müssen, bleibt Händlern bei Amazon nichts anderes übrig, als diese Pflichtangabe im



## ratgeber.

Artikelnamen zu hinterlegen. Wo möglich, sollten Grundpreisangabe-pflichtige Produkte gleich in geeigneten Mengen (z.B. 1 Kilogramm-/ 1 Liter-Packungen) verkauft werden, so dass eine Grundpreisangabe entfallen kann.

**Achtung:** Wird der Grundpreis in der Artikelbeschreibung angegeben, erscheint er nicht in direkter Nähe zum Endpreis. Zusätzlich besteht auch verstärkt die Gefahr der Änderungen durch Dritte (Problem 6).

## Besondere Angabenpflichten

### Problem 3

Wer über Amazon Marketplace Produkte anbietet, die **mit besonderen Angabenpflichten belegt** sind, beispielsweise Elektrogeräte, Textilien, Nahrungsmittel etc. pp. steht ebenfalls vor dem Dilemma, dass Amazon für die besonderen Pflichtangaben keine entsprechenden Eingabefelder vorsieht.

### Workaround:

Auch hier bleibt nur das Ausweichen auf die Artikelbeschreibung bzw. das „Umwidmen“ anderer Felder. Achtung: Wegen der sehr strikten Vorgaben, z.B. bei der Benennung von Textilien etc. besteht gerade auch hier das Problem 6 (Änderung von Angaben durch Amazon oder Dritte) in besonderer Weise!

### Details

Abteilung:	Jungen
Marke:	Miniature
Material:	80% Lammwolle, 20% Nylon
Wegelösung:	Bitte Artikelanforderungen beachten
Kollektion:	Herbst Winter 08
Lebensalter:	Herbstwinter

Abbildung 2 - Unzulässige Angaben (hier: "Lammwolle") finden sich in vielen Beschreibungen



## AGB, Widerrufsbelehrung, Händlerinformationen

### Problem 4

Eine weitere Falle ist die technische Unmöglichkeit **die eigenen AGB** sowie die Belehrung über das Widerrufsrecht **bei einem Kauf wirksam einzubeziehen**. Denn auch hierfür bietet Amazon seinen Händlern keine echte Lösung. Die Einbeziehung von AGB ist in § 305 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Danach werden AGB nur dann wirksamer Bestandteil eines Vertrages, wenn

1. der Verwender ausdrücklich auf die Verwendung der AGB hinweist,
2. der Verwender der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und
3. wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Bei Amazon besteht das Problem bei der Umsetzung der Ziffern 2 und 3. Zum einen gibt es keinen Platz, um wenigstens kurze AGB mit den wichtigsten Klauseln und Informationen im Angebot in einem einheitlichen Text darzustellen, zum anderen kann der Käufer kein Einverständnis mit den AGB, etwa durch Anklicken einer Checkbox, erklären.

### Workaround:

Amazon empfiehlt, diese Angabe ebenfalls in den Verkäufernamen mit aufzunehmen, nach dem Muster:

*"modeshop800 – (alle Preise inkl. MwSt. - für AGB und Widerrufsbelehrung auf 'Verkäufer-Hilfe' klicken)"*



Gleichzeitig müssen die entsprechenden Angaben zu AGB und Widerrufsbelehrung bei den Händlerinformationen hinterlegt werden: Hierzu das Feld „Widerrufsbelehrung und weitere Verkäuferinformationen“ aktivieren sowie die „Anmerkungen“ nutzen (reicht der Platz nicht aus, kann ggf. über das Feld "Grußworte" zusätzlicher Platz geschaffen werden).





The screenshot shows the Amazon.de interface. At the top, there's a navigation bar with the Amazon Prime logo, a greeting for 'Nicola Straub', and links for 'Empfehlungen', 'Ausloggen', 'Neu: Lebensmittel & Getränke', 'Nicolas Amazon', 'Sonderangebote', 'Wunschzettel', 'Gutscheine', 'Geschenke', 'Mein Konto', 'Hilfe', and 'Impressum'. Below this is a search bar with 'Alle Kategorien' selected and a shopping cart icon labeled 'Einkaufswagen'. The main content area is titled 'meingartencenter24' and includes a link to 'Verkäufer-Hilfe'. Underneath, there's a section for 'Händlershop von meingartencenter24' with a 'Verkäufer-Hilfe' tab selected. This tab contains a list of links: 'Datenschutz & Sicherheit', 'Kontaktieren Sie unseren Kundenservice', 'AGB - Teil 1', 'AGB - Teil 2', 'AGB - Teil 3', and 'Widerrufsrecht'. Below the links, there's a section for 'Informationen zu meingartencenter24' with contact details for STANZE - Gartencenter GmbH, including address, phone, fax, email, and registration information.

Abbildung 3 - Um drei Ecken: Hinweis im Verkäufersnamen, AGB etc. unter Verkäufer-Hilfe

## Problem 5

**Systemtechnische Probleme** (Abschaltung von Widerrufsbelehrung etc.): Die IT Recht Kanzlei berichtete im vergangenen Herbst<sup>1</sup> über Abmahnungen, nachdem hinterlegte (und geprüfte) AGB und Widerrufsbelehrungen bei Amazon zeitweise schlicht aus dem System „verloren gegangen“ waren. Wie dies geschehen konnte, ist nach wie vor unklar. Auch wenn dieser Zwischenfall schon etwas zurückliegt: Tatsächlich sind Marketplace-Händler stets vom Amazon-System abhängig, stehen jedoch selbst in der Haftung.

<sup>1</sup> <http://www.it-recht-kanzlei.de/amazon-marketplace.html>



### **Workaround:**

Es gibt keinen Workaround hierfür, Händler sollten sich angewöhnen, Ihre Amazon-Angebote stets auch dahingehend im Auge zu behalten, ob an der Plattform Änderungen oder Fehler auftreten.

## **Urheberrechte/Markenschutz/falsche Angaben**

### ***Problem 6a***

Durch die Einstell-Prozedur von Artikeln bei Amazon haben Händler nur in geringem Umfang Kontrolle über die letztendlich angezeigte Produktbeschreibung: Beim Einstellen von Artikeln werden diese von Amazon automatisch über Artikel-IDs (EAN, ISBN) mit bestehenden Beschreibungen in der Amazon-Datenbank abgeglichen und dabei die vom Händler vorgesehene Beschreibung mit den bei Amazon gespeicherten Daten überschrieben.



Enthalten diese von Amazon gelieferten Beschreibungen falsche Angaben oder markenrechtlich/urheberrechtlich geschützte Materialien so **resultiert durch den automatischen Abgleich eine entsprechend unzulässige Artikelbeschreibung** – selbst wenn die vom Händler selbst vorgesehene Beschreibung in Ordnung war. Obwohl die Verschlechterung somit durch den Upload-Prozess von Amazon verursacht wurde, steht ausschließlich der einzelne Händler in der Haftung und kassiert die Abmahnungen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Händler dann auch wenig Einfluss darauf haben, dass der Fehler abgestellt wird: So berichten uns Händler, dass es Tage bis Wochen dauert, bis Amazon beanstandete Angaben oder geschützte Bilder aus dem System nimmt – fatal insbesondere, wenn die Händler strafbewehrte Unterlassungserklärungen unterschrieben hatten, die entsprechenden Verstöße jedoch von Amazon weiterbetrieben oder erneut in das System eingestellt werden!





## Workaround

Jeder Händler sollte seine aufgeschalteten Produktpräsentationen stets genauestens prüfen und im Zweifelsfall versuchen, neue (noch nicht in der Amazon-Datenbank hinterlegte) Artikel anzulegen.

### **Problem 6b:**

Bestimmten Amazon-Händlern wird durch das Marketplace-System Schreibrechte auf alle bestehenden Produktbeschreibungen gewährt, wobei die Kriterien für diese Rechte-Zuordnung unklar sind. So kommt es vor, dass bestehende (zulässige) Materialien (Bilder, Texte) 'urplötzlich' **durch Editierung Dritter geändert** werden, wobei u.U. geschützte Werke eingebunden oder unkorrekte Angaben zu den Produkten bzw. zum Lieferumfang gemacht werden. Auch dann haftet – obwohl am Vorgang völlig unbeteiligt – der einzelne Marketplace-Händler, der den Artikel anbietet.



### **Workaround:**

Es scheint derzeit keinen Schutz vor dem Eingriff Dritter in die eigenen Beschreibungen zu geben. Händlern bleibt nur, ihre Angebote ständig genauestens im Auge zu behalten – wenig praktikabel bei größeren Artikelmenen...

### **Problem 7**

Qua AGB **bemächtigt sich Amazon generell jeglicher Nutzungsrechte an allen über das Amazon-System eingestellten Informationen**, Texten wie Bildern. Dies bedeutet konkret: Alle Texte, z.B. die Artikelbeschreibungen, die Händler bei Amazon eingeben, darf Amazon jederzeit und unbegrenzt selbst nutzen. Gleiches gilt für alle hochgeladenen Bilder. Amazon macht von diesen Rechten auch Gebrauch, beispielsweise indem es diese Texte und Bilder allen Wettbewerbern, die dieselben Produkte anbieten, zur Ver-



fügung stellt. Dies ist natürlich besonders bei aufwendig selbst erstellten, hochwertigen Beschreibungen/Fotos für Händler ausgesprochen ärgerlich.

Rechtlich problematisch wird die Sache dann, wenn der Händler Materialien verwendet, für die er nicht in der Lage ist, Nutzungsrechte weiterzugeben. Dies ist dann der Fall, wenn es um geschütztes Material geht, aber auch, wenn er selbst nur über eingeschränkte Nutzungsrechte an den Materialien verfügt. In diesen Fällen macht sich der Händler wegen der Weitergaben der Rechte an Amazon gegenüber den Rechteinhabern schuldig.

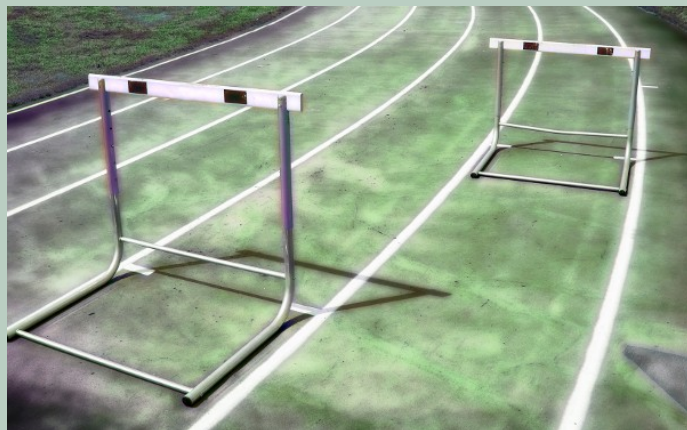
### **Workaround:**

Marketplace-Händler sollte vor jedem Upload von Texten und Bildern genauestens prüfen, ob sie über die notwendigen Rechte daran verfügen, um Amazon die geforderten unbegrenzte Nutzungsrechte an den Materialien einräumen zu können.

## **Fernabsatzgesetz — Widerrufsfrist**

### **Problem 8**

Trotz der Erleichterungen, die die Änderungen im Fernabsatzrecht gebracht haben, kann die Widerrufsfrist bei Verträgen über Amazon Marketplace dennoch einen Monat betragen. Denn nach den Amazon-AGB<sup>2</sup> ist unklar, zu welchem Zeitpunkt der formelle Vertragsschluss Händler-Käufer gegeben ist. Wenn man davon ausgeht, dass der Vertrag sofort



zustande kommt (je nachdem, was der Händler auch selbst dazu in seinen AGB regelt) müssten zur Erfüllung der Informationspflichten beim Fernabsatz nach dem Eingang der Bestellung umgehend die kompletten AGB samt Widerrufsbelehrung an den Kunden gesendet werden. Doch **Amazon hat nicht auf die Gesetzesänderung zum 11.6. reagiert** und bietet keine automatische Versendung der Händler-AGB nach der Bestellung an.

<sup>2</sup> <http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?ie=UTF8&nodeId=3367031>



### **Workaround:**

Um die Informationspflichten beim Fernabsatz zu erfüllen (uns so die Widerrufsfrist von 14 Tagen zu erhalten) muss der Händler selbst manuell eine E-Mail mit seinen kompletten AGB an den Kunden übersenden - und zwar immer und unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. Eingang der Bestellung.

**Aber Vorsicht:** Der Händler darf dabei nach den AGB bei Amazon dem Kunden nicht selbst die Bestellung bestätigen!

## **Amazon Shopping App**

### ***Problem 9***

Jeder Händler haftet auch für die Darstellung seiner Angebote in der Amazon Shopping App. Diese bringt jedoch neben den bereits beschriebenen Amazon-typischen Problemen weitere Defizite mit sich. So ist in der Amazon Shopping App der Verkäuferlink nicht ohne weiteres als Link erkennbar. Die Verkäuferinformationen sind für Kunden dadurch nicht wie vom Gesetzgeber gefordert „leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar“.

Außerdem hat der neue Mehrwertsteuer-Hinweis (siehe Problem 1) noch keinen Einzug in die App gefunden.

### **Workaround:**

Den Link erkennbarer zu gestalten, steht leider nicht in der Macht der Händler. Weil Kunden, die den Händlernamen in der App als Link erkennen und ihm folgen, auf den weiteren Link „Verkäuferinfos“ geführt werden. Ist unbedingt sicherzustellen, dass hier dann auch die entsprechenden Informationen zum Verkäufer hinterlegt sind.



**shopanbieter.de**  
Das Portal für den Internethandel



**ratgeber.**

## Über Shopanbieter.de

Shopanbieter.de ist ein Info-Portal, das ganz auf den Bedarf von Betreibern kleinerer und mittlerer Online-Shops zugeschnitten ist. Sie finden hier alle relevanten Informationen an einer Stelle konzentriert vor:

- Ein umfassendes Linkverzeichnis,
- einen aktuellen Newsservice,
- Hintergrund- und Fachartikel,
- Whitepaper sowie
- dem Standardwerk "Leitfaden für Shop-Einsteiger" zum kostenlosen Download

## Über Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M.

Sabine Heukrodt-Bauer ist Fachanwältin für IT-Recht und gehört der Anwaltskanzlei Res Media aus Mainz an. Sie ist speziell im eCommerce-Recht tätig und betreibt die Informationsplattform [legalershop.de](http://legalershop.de), die kleine und mittlere Händler über rechtssicheres Verkaufen im Internet informiert.

## Herausgeber, Bildnachweis und Nutzungsrechte

### *Herausgeber*

Shopanbieter.de  
Peter Höschl  
Haydnstr. 21  
85521 Ottobrunn bei München

Telefon Nr. ++49 89 470 77 941  
Telefax Nr. ++49 89 665 93 747  
E-Mail [info@shopanbieter.de](mailto:info@shopanbieter.de)

USt.Id Nr. DE 187 688 555



**shopanbieter.de**  
Das Portal für den Internethandel



**ratgeber.**

## ***Nutzungsbedingungen***

Nutzung und Verbreitung des Dokumentes als unverändertes Ganzes ist erlaubt, eine Übernahme von Inhalten nur nach Rücksprache und mit Genehmigung von Shopanbieter.de und Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M.!

## ***Bildnachweis***

Alle Bilder außer der Amazon-Screenshots von stock.xchng: Kugelspiel: Jeff Prieb; Mausefalle, Holzlabyrinth: valerie like; Venusfliegenfalle: Kriss Szkurlatowski; Hürden: Bob Smith.